

FINANZIERUNG VON WOHNUNGSANPASSUNG

Kurzinformation

Wer trägt die Kosten?
Wo finde ich Unterstützung?



AWO Wohnberatung

Wohnraumberatung und Wohnungsanpassung im Rhein-Sieg-Kreis

1. WOHNBERATUNG

Die Ausstattung der meisten Wohnungen wird den Bedürfnissen der/des Pflegebedürftigen nicht gerecht. Mängel und Sicherheitsrisiken in der Wohnung, oftmals mit geringem Aufwand zu beheben, werden häufig zum ausschlaggebenden Faktor für den Umzug in eine stationäre Einrichtung.

Die nachstehenden Informationen sollen alles Wissenswerte über die Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der/des Pflegebedürftigen und die Unterstützung durch die AWO Wohnberatungsstelle vermitteln.

Bleiben noch Fragen offen, sind die MitarbeiterInnen der AWO Wohnberatung immer Ihre Ansprechpartner.

Was bedeutet »Wohnberatung«?

- ➔ Wohnberatung ist kostenlos und kann von jedem Bürger oder Bürgerin in Anspruch genommen werden.
- ➔ Sozialarbeiterinnen und ggf. eine Architektin beraten Sie im häuslichen Umfeld.
- ➔ Bei der Planung und allen Fragen rund um die behindertengerechte Anpassung werden Sie unterstützt und begleitet.
- ➔ Prüfung von Kostenvoranschlägen und Verhandlung mit Handwerkern gehören zum Leistungsspektrum
- ➔ Die Beantragung von Zuschüssen wird bei Bedarf übernommen.

2. ZUSCHUSS DER PFLEGEKASSE

Finanzielle Zuschüsse für die individuelle Wohnanpassung können unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse bewilligt werden. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Einstufung in einen Pflegegrad.

Je Maßnahme bzw. Pflegebedürftigem können z. Zt. bis zu 4.000,- € als Zuschuss von der Pflegekasse bewilligt werden. In einem einzelnen Haushalt bzw. einer Wohneinheit können bis zu vier Personen Zuschüsse beantragen. Somit ergibt sich die Möglichkeit einer maximalen Förderung von 16.000,- € je Haushalt.

Wenn die Kosten der Maßnahme den Höchstbetrag nicht überschreiten, trägt die Pflegekasse die gesamten, behinderungsbedingten und anererkennungsfähigen Kosten einer Maßnahme. Alle weiteren Kosten, die über die maximale Zuschusshöhe hinausgehen, sind vom Pflegebedürftigen als Eigenanteil zu tragen, es sei denn, es bestehen darüber hinaus weitere Möglichkeiten der Kostenübernahme, z. B. durch den Vermieter oder das Kreissozialamt (siehe S. 6).

Welche Verbesserungen letztlich umgesetzt werden, hängt, wenn Sie zur Miete wohnen, auch von Ihrem Vermieter ab. Informieren Sie ihn in diesem Fall bitte frühzeitig über Ihre Pläne und Vorstellungen. Sie benötigen für die Genehmigung der Pflegekasse die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Etwaige Rückbaukauttionen werden nicht anerkannt.

Voraussetzungen

Einstufung in einen Pflegegrad und einer oder mehrere der folgenden Gründe:

- ➔ Häusliche Pflege wird durch die Wohnungsanpassung erst ermöglicht
- ➔ Bestehende häusliche Pflege wird erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft der/des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert
- ➔ Eine selbstständige Lebensführung der/des Pflegebedürftigen wird wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von Pflegekräften verringert.

3. BEGRIFF »JE MASSNAHME«

Alle Veränderungen des Wohnraumes, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung erforderlich sind, gelten als **eine** Maßnahme. So stellt z. B. beim rollstuhlgerechten Umbau der Wohnung nicht jede einzelne Verbreiterung einer Tür eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern die Türverbreiterungen und die Entfernung von Türschwellen insgesamt. Erst

wenn sich die Pflegesituation, bzw. sich die körperlichen Fähigkeiten verändert haben und dadurch andere/weitere Wohnumfeldverbesserungen erforderlich sind, handelt es sich um eine neue Maßnahme, so dass ggf. ein weiterer Zuschuss bis zu 4.000,- € bewilligt werden kann.

4. BEZUSCHUSSBARE MASSNAHMEN

Kosten für Umbaumaßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind

Auch Aufwendungen z. B. für das Erstellen eines Gutachtens über mögliche bauliche Veränderungen in Bezug auf die Statik, das Stellen von Bauanträgen oder die Bauüberwachung, werden als Kosten bei der Festsetzung des Zuschusses bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Eventuelle mietrechtliche Fragen, die sich aufgrund der Wohnraumanpassung ergeben, sind eigenverantwortlich zu regeln.

Schaffung von neuem Wohnraum

Soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, können von der Pflegekasse lediglich die Mehrkosten übernommen werden, die im Zusammenhang mit den notwendigen barrierefreien Baumaßnahmen stehen, z. B. Mehrkosten durch den Einbau breiterer als den gültigen Standards entsprechenden Türen, Einbau einer bodengleichen Duschfläche anstelle einer Duschwanne. In der Regel werden sich die Mehrkosten auf die Materialkosten erstrecken. Mehrkosten beim Arbeitslohn und sonstigen Dienstleistungen können berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig auf die Wohnumfeldverbesserung zurückzuführen sind.

Umzugskosten

Wenn ein Umzug in eine geeignetere bzw. behindertengerechte Wohnung (z. B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Erdgeschosswohnung) nötig wird, ist eine Förderung möglich. Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können neben den Umzugskosten weitere Aufwendungen für eine Wohnumfeldverbesserung bis zur maximalen Fördergrenze bezuschusst werden.

Zusätzliche Aufwendungen

Aufwendungen bei Anpassungsmaßnahmen, wie z. B. Materialkosten-, Müll-/Containergebühren, nachgewiesene Fahrkosten etc. können auch bei Eigenleistung von Angehörigen oder durch Nachbarschaftshilfe erstattet werden.

Ein- und Umbau von Mobiliar

Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet werden muss, kann gefördert werden.

5. BEISPIELE FÜR MASSNAHMEN

ALLGEMEIN

Zugang

Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhl- bzw. Rollatornutzers, z. B. ebenerdiger Zugang, Bau von flach geneigten Rampen, Verbreiterung der Türen, Schalter / Bedienelemente in Greifhöhe, Installation von Haltestangen / Handläufen, Schaffung von Sitzplätzen, Einbau von Aufzug, Lift, Hubplattform etc.

Briefkasten

Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe (z. B. bei Rollstuhlfahrern)

Orientierungshilfen

Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte, z. B. ertastbare Hinweise auf die jeweilige Etage o.ä.

Treppe / Höhenausgleich

Installation von gut zu umfassenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten, Verhinderung der Stolpergefahr durch farbige Stufenmarkierungen an den Vorderkanten oder Installation von fest installierten Rampen, Treppen- und Hebeliftern

Türen, Türanschläge

Türverbreiterung, Abbau von Türschwellen, Installation von Türen mit elektrischer Türsteuerung oder ähnlichem

Stufen und Schwellen

Beseitigung von Stufen und Schwellen

Bewegungsfläche

Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z. B. durch Installation der Waschmaschine in der Küche anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse)

Bodenbelag

Beseitigung von Stolperquellen, Rutsch- und Sturzgefahren. Verlegung von rollstuhlgerechten, pflegegeeigneten Belägen.

Fenster

Absenkung der Fenstergriffe

Heizung

Installation von z. B. elektrischen Heizgeräten anstelle von Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzöfen (wenn dadurch der Hilfebedarf bei der Beschaffung von Heizmaterial kompensiert wird)

Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile

Installation der Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile in Greifhöhe
Ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte

Reorganisation der Wohnung / des Hauses

Veränderung der Wohnungsaufteilung durch Umnutzung von Räumen, Stockwerktausch (insbesondere in Einfamilienhäusern ist häufig das Bad und das Schlafzimmer in oberen Etagen eingerichtet)

Türen, Türanschläge, Schwellen

Türvergrößerung/-verbreiterung, Abbau von Türschwellen, Veränderung der Türanschläge, wenn dadurch der Zugang zu einzelnen Wohnbereichen erleichtert oder die Bewegungsfläche vergrößert wird.

BEREICH KÜCHE

Armaturen

Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel, einer Schlaufe oder einer Schlauchbrause, Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann

Bodenbelag

Verwendung von rutschhemmendem Belag

Herdüberwachung

Eventuell Übernahme durch die Pflegekasse z. B. bei Einschränkungen in der Alltagskompetenz / demenzieller Erkrankung zur Erhaltung selbstständiger Tagesstrukturierung / zum Erhalt von Fähigkeiten

Kücheneinrichtung

Veränderung der Einbauhöhe von z. B. Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte und Spüle, Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung, Absenkung von Küchenoberflächen (ggf. maschinelle Absenkvorrichtung), Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken, Ausstattung der Schränke mit Schüben oder Auszugkörben etc.

BEREICH BAD / WC

Einbau eines Bades / WC

Umgestaltung der Wohnung und Einbau eines - vorher nicht vorhandenen - behindertengerechten Bades/WCs

Anpassung eines vorhandenen Bades / WC

Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann

Bodenbelag

Beschichtung / Bearbeitung von Böden und Trittbereichen zur Schaffung rutschhemmender Bodenbeläge, Verlegung von rutschhemmendem Bodenbelag etc.

Duschplatz

Installation eines behinderungsgerechten Duschbereichs mit Haltegriffen und ggf. entsprechender Armatur

Toilette / WC

Anpassung der Sitzhöhe des Klosettbeckens durch Einbau eines Sockels, eines höher montierten Hän-

ge-WCs oder erhöhten Stand-WCs. Einbau eines höhenverstellbaren WCs, eines Bidets, Urinals oder eines Dusch-WCs bzw. Dusch-WC-Aufsatzes (letztere können ggf. auch als Hilfsmittel verordnet werden).

Einrichtungsgegenstände

Anpassungen z. B. in der Höhe

Waschtisch

Anpassung der Höhe des vorhandenen Waschtisches oder Austausch (ggf. Einbau eines höhenverstellbaren Modells) zur Benutzung im Sitzen bzw. im Rollstuhl, Einbau eines Flach- oder Unterputz-Syphons.

Armaturen

Installation von Armaturen mit Verbrühschutz, verlängertem Hebel oder Schlaufe, Montage von Infrarot- oder Thermostatarmaturen etc., Einbau einer Schlauchbrause.

BEREICH SCHLAFZIMMER

Bettzugang

Schaffung eines freien Zugangs zum Bett, Bewegungsflächen vergrößern z. B. durch Umbau zur Raumvergrößerung

Bodenbelag

Verwendung eines rutschhemmenden sowie pflegegeeigneten Bodenbelags.

Lichtschalter / Steckdosen

Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind o.ä. / etc.

TIPP:

Weitergehende Umbauten und Anpassungen außerhalb des Eingangsbereichs/Treppenhauses, z. B. Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, Markierung und Pflasterung der Zugangswege oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen werden von der Pflegekasse nicht bezuschusst.

6. ANDERE LEISTUNGSTRÄGER

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung können Wohnungsanpassungsmaßnahmen in der Wohnung und/oder im Wohnumfeld (gemäß SGB IX § 77, Leistungen für Wohnraum und § 113, Leistungen zur Sozialen Teilhabe) finanziert werden. Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht jedoch nur nachrangig, das heißt, die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur gewährt, wenn diese nicht durch einen vorrangig verpflichteten Träger vollständig erbracht werden oder wenn die Finanzierung über den vorrangigen Träger (z.B. Pflegekasse) nicht ausreicht und die Übernahme der Kosten für die betroffenen Personen nicht möglich ist. Anträge auf Eingliederungshilfe werden in der Regel vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) bearbeitet.

Weiterhin kann das Sozialamt im Rahmen der Hilfe zur Pflege (gem. SGB XII §§ 63 und 64e) zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen Leistungen zur Verbesserung der Wohnsituation gewähren. Voraussetzung ist, dass kein anderer Kostenträger vorhanden ist und die Übernahme der Kosten für die betroffenen Personen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es werden also die Einkommensverhältnisse der Antragssteller*innen überprüft. Des Weiteren muss einer der Pflegegrade (1-5) vorliegen. Anträge auf Hilfe zur Pflege werden vom örtlichen Sozialamt bearbeitet. Dies gilt auch für die Altenhilfe im Sinne des SGB XII.

Beschädigte und Hinterbliebene erhalten im Rahmen der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Wohnungshilfe (auch wenn noch keine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt). Diesen fürsorgelichen, von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängigen Sozialleistungen gehen die Leistungen der Pflegekasse vor. Reichen die Leistungen der Pflegekasse im Einzelfall nicht aus, bestehen weitergehende Ansprüche nach dem SGB XII oder BVG.

Die für Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) übernehmen unter den trägerspezifischen Voraussetzungen nach den Bestimmungen

des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) vorrangig Wohnungshilfe.

Die Integrationsämter können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben Geldleistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, gewähren (SGB IX). Darüber hinaus können sie im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben Leistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung gewähren (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung-SchwABV). Diese Leistungen gehen den Leistungen der Pflegeversicherung vor, so dass grundsätzlich bei berufstätigen Pflegebedürftigen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.) sind, geprüft werden muss, ob Zuschüsse zur Wohnumfeldverbesserung durch die Pflegekassen in Betracht kommen können.

Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten

Pflegekassen

(Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen) Ansprechpartner*innen bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Pflegekasse

Örtliche Sozialämter

Ansprechpartner*innen bei dem Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde

Kreissozialamt

Sozialplanung, Inklusion
Rathausallee 10 53757 Sankt Augustin
Frau Berivan Dinler
Tel.: 02241 13-3248
https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/oe/dezernat_2/Sozialamt/index.php

Landschaftsverband Rheinland

LVR Dezernat 7 Soziales / Eingliederungshilfe II
Dr. Simons-Str. 2 • 50679 Köln
Tel.: 0221 809-0
www.lvr.de

Wohnungsbauförderungsamt des Rhein-Sieg-Kreises

(z.B. Darlehen für Neubau und Modernisierung
bzw. Darlehen für Menschen mit Behinderung)
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 • 53721 Siegburg
Tel.: 02241 13 - 3219
www.rhein-sieg-kreis.de/wohnungsbaufoerderung

NRW Bank

Kavalleriestraße 22 • 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 91741- 4500
www.nrwbank.de/de/privatpersonen/altengerecht-und-behindertengerecht-umbauen

KfW Bank

(z.B. Kredit „Altersgerecht umbauen“ Nr. 159, Zuschüsse „Barrierereduzierung“ Nr. 455-B und Einbruchschutz Nr. 455-E)
Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 0800 539 9002 (kostenfrei)
www.kfw.de

Weiterführende Informationen- Internetportale und Beratungsstellen

Informationen zu Gesundheit und Pflege, u.a. Pflegeberater*innen im Rhein Sieg Kreis
www.rsk-gesundheitsportal.de

EUTB® | Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen e.V.
KG Rhein-Sieg
Landgrafenstr. 1 • 53842 Troisdorf
Tel.: 02241 2014296
www.teilhabeberatung-rhein-sieg.de

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW

Kreuzstr. 61 • 44139 Dortmund
Tel.: 02151 46158
www.wohnberatungsstellen.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.

Mühlenstraße 48 • 13187 Berlin
Tel.: 030 47474700
www.wohnungsanpassung-bag.de

Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz

Region Köln und das südliche Rheinland
Auf der Kaiserbitz 3 • 51147 Köln
Tel.: 02203 35895-10
www.alter-pflege-demenz-nrw.de

WohnBund-Beratung NRW GmbH

Humboldtstraße 42 • 44787 Bochum
Tel.: 0234 90440-0
www.wbb-nrw.de
www.wbb-wohnprojekte.de

Neues Wohnen im Alter e.V.

Marienplatz 6 • 50676 Köln
Tel.: 0221 215086
www.nwia.de
www.wohnportal-koeln-bonn.de

Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.

Michaelkirchstraße 17-18 • 10179 Berlin
Tel.: 030 2218298-0
www.kda.de

Broschüren

„Mein Leben – mein Zuhause“
www.mags.nrw/broschuerebservice

„Wegweiser für Seniorinnen und Senioren im Rhein-Sieg-Kreis“
www.rsk.seniorenwegweiser.eu

„Wegweiser für Menschen mit Behinderung“
www.su.behindertenratgeber.de

Beachten Sie bitte auch unsere eigenen Broschüren zu den Themen Barrierearme Umbaumaßnahmen, Finanzierung und Wohnungsanpassung bei Demenz.



Kreisverband
Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Wohnberatung Rhein-Sieg

Schumannstraße 4
53721 Siegburg

Telefonische Sprechzeiten:
Montag – Donnerstag: 10 bis 12 Uhr
Donnerstag: 14 bis 16 Uhr
Tel.: 02241/866857-20
Fax: 02241/866857-17

E-Mail: wohnberatung@awo-bnsu.de
Internet: www.awo-bnsu.de/wohnberatung

Spendenkonto:
Stichwort »Wohnberatung«
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE12 3702 0500 0006 0400 09

Die Wohnberatung wird gefördert von:



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

Herausgeber dieser Broschüre:

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.
Schumannstraße 4 • 53721 Siegburg
Telefon: 02241 96924 - 0
E-Mail: kontakt@awo-bnsu.de
Vorsitzender: Heinz-Willi Schäfer
Geschäftsführerin: Barbara König (V.i.S.d.P)
Amtsgericht Siegburg VR700